

umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht über die Durchführung dieser Resolution sowie über sonstige Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht Bericht zu erstatten und den Bericht im Einklang mit den in der Resolution 54/33 der Generalversammlung festgelegten Modalitäten vorzulegen;

34. *beschließt*, den Punkt "Ozeane und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/32

Auf der 62. Plenarsitzung am 24. November 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.28 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Fidschi, Island, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Neuseeland, Norwegen, Papua-Neuguinea, Philippinen, Salomonen, Samoa und Vereinigte Staaten von Amerika

54/32. **Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische**

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen⁷⁷, einschließlich des Teils VII Abschnitt 2,

in Anerkennung dessen, dass das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische⁷⁸ ("das Übereinkommen") die Rechte und Pflichten der Staaten im Hinblick auf die Ermächtigung von Schiffen, die ihre Flagge führen, zur Befischung der Hohen See festgelegt,

feststellend, dass vierundzwanzig Staaten beziehungsweise Rechtsträger das Übereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, dass es jedoch noch nicht in Kraft getreten ist,

sich der Notwendigkeit *bewusst*, die internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf regionaler und subregionaler Ebene, zu fördern und zu erleichtern, um die nachhaltige Erschließung und Nutzung der lebenden Ressourcen der Ozeane und Meere der Welt im Sinne dieser Resolution sicherzustellen,

feststellend, dass die Situation im Hinblick auf die Bestände bestimmter Arten gebietsübergreifender und weit wandernder Fischbestände zu großer Besorgnis Anlass gibt, da auf diese Bestände bisher keine angemessenen Regulierungsmaßnahmen angewandt werden,

in Anerkennung dessen, dass es wichtig ist, dass die Staaten und sonstigen Rechtsträger Maßnahmen ergreifen, um die gerechte und verantwortungsbewusste Nutzung der Fischereiresourcen der Hohen See, einschließlich der gebietsübergreifenden Fischbestände und der Bestände weit wandernder Fische, zu gewährleisten, wie in den Teilen III und IV des Übereinkommens dargelegt,

sowie in Anerkennung dessen, dass die Flaggenstaaten die in dem Übereinkommen festgelegte und in dem Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen⁷⁹ als Grundsatz wiederholte Pflicht haben, über die ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge und Schiffe zu deren Unterstützung eine wirksame Kontrolle auszuüben und dafür zu sorgen, dass die Tätigkeit dieser Schiffe nicht die Wirksamkeit der auf nationaler, subregionaler, regionaler oder globaler Ebene im Einklang mit dem Völkerrecht ergriffenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergräbt,

ferner in Anerkennung dessen, dass eine Reihe von regionalen Fischereiorganisationen und -abmachungen, die für die Ergründung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische zuständig sind, bereits maßgebliche Erhaltungsmaßnahmen ergreifen, um die Erholung und die langfristige nachhaltige Nutzung der weltweiten Fischbestände zu fördern, und dass es, wenn diese Bemühungen Erfolg haben sollen, wichtig ist, dass alle Staaten und Rechtsträger, so auch diejenigen, die nicht Mitglieder dieser Organisationen oder Vertragsparteien dieser Abmachungen sind, bei diesen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen kooperieren und sie einhalten,

davon Kenntnis nehmend, dass die Staaten und sonstigen Rechtsträger sowie die regionalen und subregionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und -abmachungen verpflichtet sind, Maßnahmen zur Verhinderung oder Beseitigung der Überfischung zu ergreifen, und allen Staaten nahe legend, sich an den diesbezüglichen Arbeiten der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu beteiligen,

feststellend, dass einige regionale Fischereiorganisationen und -abmachungen, so auch die in dem Bericht des Generalsekretärs genannten^{80, 81}, vor kurzem Maßnahmen ergriffen haben, um sicherzustellen, dass Fischereifahrzeuge, die die Flagge von Ländern führen, die nicht Mitglieder dieser Organisationen oder Vertragsparteien dieser Abmachungen sind, nicht

⁷⁹ Ebd., Abschnitt III.

⁸⁰ A/54/461.

⁸¹ Dabei handelt es sich um die folgenden Organisationen und Abmachungen: Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände des Atlantiks, Thunfischkommission für den Indischen Ozean, Kommission für biologische Ressourcen des Kaspischen Meeres, Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer, Kommission für die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis, Nordostatlantische Fischereikommission, Fischereiorganisation des Südpazifischen Forums, Multilaterale Konferenz auf hoher Ebene zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Bestände weit wandernder Fische des westlichen und mittleren Pazifiks, Fischereikommission für den mittleren Westatlantik, Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik, Fischereikommission für Asien und den Pazifik, Fischereiausschuss für den mittleren Ostatlantik und Organisation für die Fischerei im Südostatlantik.

⁷⁷ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

⁷⁸ *International Fisheries Instruments* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.V.11), Abschnitt I; siehe auch A/CONF.164/37.

die auf regionaler Ebene ergriffenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergraben,

in Anerkennung dessen, dass das Übereinkommen zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See⁸² auf dem vom Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen geschaffenen rechtlichen Rahmen aufbaut, sowie in Anerkennung der Bedeutung dieses Übereinkommens und feststellend, dass es ebenfalls noch nicht in Kraft getreten ist,

mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische in einigen Teilen der Welt intensiven und kaum geregelten Fischereiaktivitäten ausgesetzt sind und dass einige Bestände, in erster Linie auf Grund nicht genehmigter Fischerei, nach wie vor überfischt werden,

besorgt darüber, dass rechtswidrige, nicht regulierte und nicht deklarierte Fischerei, so auch die in dem Bericht des Generalsekretärs genannte⁸³, die Bestände bestimmter Fischarten ernsthaft zu erschöpfen droht, und in dieser Hinsicht mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Staaten und Rechtsträger, bei den Anstrengungen zur Eindämmung dieser Arten von Fischereitätigkeiten zusammenzuarbeiten,

feststellend, wie wichtig es ist, dass an die Erhaltung, die Bewirtschaftung und die Nutzung der gebietsübergreifenden Fischbestände und der Bestände weit wandernder Fische im Einklang mit dem Übereinkommen auf breiter Ebene vorsichtig herangegangen wird,

erneut erklärend, welche Bedeutung sie der Befolgung ihrer Resolution 46/215 vom 20. Dezember 1991 beimisst, insbesondere den Bestimmungen, in denen die volle Durchführung eines weltweiten Moratoriums für jedwede Hochseefischerei mit großen pelagischen Treibnetzen auf den Ozeanen und Meeren der Welt, so auch auf umschlossenen und halbumschlossenen Meeren, gefordert wird,

in Bekräftigung ihrer Resolution 49/116 vom 19. Dezember 1994 über nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und deren Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt sowie ihrer Resolution 52/28 vom 26. November 1997 und anderer einschlägiger Resolutionen,

1. *begrißt* den Bericht des Generalsekretärs über die jüngsten Entwicklungen und den derzeitigen Stand des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische⁸⁰,

⁸² *International Fisheries Instruments* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.V.11), Abschnitt II.

⁸³ Insbesondere in der Geltungszone für die Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschatze der Arktis; siehe A/54/429, Ziffern 249-257 und 300-304.

2. *fordert* alle Staaten und die anderen in Artikel 1 Absatz 2 b) des Übereinkommens genannten Rechtsträger *auf*, soweit nicht bereits geschehen, das Übereinkommen zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten und seine vorläufige Anwendung in Erwägung zu ziehen;

3. *betont* die Wichtigkeit eines baldigen Inkrafttretens und einer effektiven Durchführung des Übereinkommens;

4. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie der Befolgung ihrer Resolutionen 46/215, 49/116, 49/118 vom 19. Dezember 1994 und 52/28 beimisst, und fordert die Staaten und sonstigen Rechtsträger nachdrücklich auf, diese Maßnahmen voll durchzusetzen;

5. *fordert* alle Staaten und sonstigen Rechtsträger, auf die sich der Artikel X Absatz 1 des Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See⁸² bezieht, *auf*, sofern noch nicht geschehen, das Übereinkommen anzunehmen;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, sicherzustellen, dass ihre Schiffe die von subregionalen und regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und -abmachungen im Einklang mit dem Übereinkommen erlassenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen befolgen;

7. *fordert* die Staaten *auf*, den ihre Flagge führenden Schiffen nicht zu gestatten, auf Hoher See Fischfang zu betreiben, ohne dass sie eine wirksame Kontrolle über ihre Tätigkeit ausüben, und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Fischereitätigkeit von ihre Flagge führenden Schiffen zu kontrollieren;

8. *fordert* die Internationale Seeschiffahrts-Organisation *auf*, in Zusammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und -abmachungen sowie anderen in Betracht kommenden internationalen Organisationen und im Benehmen mit den Staaten und Rechtsträgern den Begriff der echten Verbindung zwischen dem Fischereifahrzeug und dem Staat zu definieren, um so bei der Durchführung des Übereinkommens behilflich zu sein;

9. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich an den Anstrengungen zu beteiligen, die die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen unternimmt, um einen internationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des rechtswidrigen, nicht regulierten und nicht deklarierten Fischfangs auszuarbeiten, insbesondere an der für das Jahr 2000 anberaumten Sachverständigen- und technischen Konsultationstagung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation, sowie an allen Bemühungen, die darauf gerichtet sind, die gesamte Tätigkeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation mit der Tätigkeit anderer internationaler Organisationen, einschließlich der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, zu koordinieren;

10. *ermutigt* alle Staaten und Rechtsträger, die es betrifft, mit den Flaggenstaaten und der Ernährungs- und Landwirt-

schaftsorganisation der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung oder Eindämmung des rechtswidrigen, nicht regulierten und nicht deklarierten Fischfangs zusammenzuarbeiten;

11. *fordert die Staaten auf*, den Entwicklungsländern, wie in dem Übereinkommen dargelegt, Hilfe zu gewähren, und stellt fest, wie wichtig es ist, dass Vertreter der Entwicklungsländer in Foren mitwirken, in denen Fischereifragen erörtert werden;

12. *ermutigt die Staaten und sonstigen Rechtsträger*, Umweltschutzaufgaben, namentlich soweit sie sich aus multilateralen Umweltübereinkünften ableiten, in geeigneter Weise in die Bewirtschaftung der gebietsübergreifenden Fischbestände und der Bestände weit wandernder Fische zu integrieren;

13. *ersucht den Generalsekretär*, die Aufmerksamkeit aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der regionalen und subregionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und -abmachungen und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen auf diese Resolution zu lenken, und bittet sie, dem Generalsekretär Informationen zukommen zu lassen, die für die Durchführung dieser Resolution von Belang sind;

14. *ersucht den Generalsekretär außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen Bericht über weitere Entwicklungen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

15. *beschließt*, den Unterpunkt "Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische" unter dem Punkt "Ozeane und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/33

Auf der 62. Plenarsitzung am 24. November 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.32 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Australien, Bolivien, Brasilien, Costa Rica, Chile, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Frankreich, Guatemala, Irland, Israel, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kroatien, Lesotho, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Namibia, Neuseeland, Nigeria, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Portugal, Salomonen, Samoa, Slowenien, Südafrika, Tonga, Trinidad und Tobago, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern

54/33. Ergebnisse der Prüfung des sektoralen Themas "Ozeane und Meere" durch die Kommission für Nachhaltige Entwicklung: Internationale Koordination und Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994 über das Seerecht und 53/32 vom 24. November 1998 über Ozeane und Seerecht,

eingedenk dessen, wie wichtig die Ozeane und Meere für das Ökosystem der Erde und als Lieferanten lebenswichtiger Ressourcen für die Ernährungssicherheit sowie für die Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Wohlstands und des Wohlergehens der heutigen und der kommenden Generationen sind,

überzeugt, dass alle Aspekte der Ozeane und Meere eng miteinander zusammenhängen und als Ganzes behandelt werden müssen,

daran erinnernd, dass das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁸⁴ den rechtlichen Rahmen für die Durchführung aller die Ozeane und Meere betreffenden Tätigkeiten vorgibt, die damit vereinbar sein sollen, wie dies auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21⁸⁵ anerkannt wurde,

in Anerkennung dessen, dass es wichtig ist, die Integrität des Übereinkommens zu erhalten,

überzeugt von der Bedeutung, die der jährlichen Behandlung und Überprüfung der Meeresangelegenheiten und des Seerechts durch die Generalversammlung als der für eine solche Überprüfung zuständigen globalen Institution zukommt,

sowie davon überzeugt, dass ausgehend von den bestehenden Regelungen alle rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und sonstigen relevanten Aspekte der Ozeane und Meere integriert angegangen und die Koordinierung und Zusammenarbeit auf zwischenstaatlicher und interinstitutioneller Ebene verbessert werden müssen,

eingedenk dessen, dass die im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen bestehenden Strukturen und Mandate gestärkt werden müssen und dass Doppelarbeit und Überlappungen mit in anderen Foren stattfindenden Erörterungen vermieden werden müssen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle der internationalen Organisationen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Ozeane und Meere und ihrer Ressourcen,

sowie in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die in der Agenda 21 genannten wichtigen Gruppen zu diesem Ziel leisten können,

mit Genugtuung über die von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung vorgenommene Überprüfung des sektoralen Themas "Ozeane und Meere", insbesondere derjenigen Aspekte, die die internationale Koordinierung und Zusammenarbeit betreffen,

⁸⁴ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

⁸⁵ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992*, (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I, *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.